

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 35 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999 und das Landeshaushaltsgesetz 2017 - LHG 2017 geändert, ein Gesetz über die Struktur und die Führung des Landeshaushalts (Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 - ALHG 2018) und ein Gesetz über Haftungsobergrenzen für Gemeinden (Gemeinde-Haftungsobergrenzenengesetz 2018 - GemHOG 2018) erlassen und das Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969 sowie das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 geändert werden (Haushaltsrechts- und Verwaltungsabgabenreform-Gesetz 2018)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 18. Oktober 2017 mit der Vorlage befasst.

Berichterstatter Abg. Mag. Scharfetter merkt an, dass erstmals vor den Beratungen über den Landeshaushalt Änderungen im Haushaltsrecht vorgenommen werden.

Ausgangspunkt der vorgeschlagenen Haushaltsrechtsreform ist die im LGBL unter der Nr. 37/2013 kundgemachte Änderung des Art. 44 Abs. 1 L-VG, welche mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten wird. Diese Verfassungsbestimmung verpflichtet die Landesregierung, „alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen [bisher: alle Einnahmen und Ausgaben] für das folgende Haushaltsjahr vor dessen Beginn in einem Haushaltsplan (Landesvoranschlag) einzustellen.“

Im Ergebnis bewirkt diese Änderung des Art. 44 Abs. 1 L-VG 1999 eine grundlegende Änderung der Gebarung des Landes, eine Abkehr von der bisherigen kameralen Gebarung und deren Ersatz durch das Drei-Komponenten-Rechnungswesen.

Der Übergang von der kameralen Gebarung zum Drei-Komponenten-Rechnungswesen und damit auch die inhaltliche Ausgestaltung des im Art. 3 enthaltenen neuen Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 ist darüber hinaus auch ganz zentral mitgeprägt durch bundesrechtliche Vorschriften wie der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, welche für die Länder verbindlich ist (§ 16 Abs. 1 F-VG 1948) und es dem Landesgesetzgeber verwehrt, selbst davon (abweichende) Festlegungen zu treffen. So legt § 3 Abs. 1 VRV 2015 zur Ordnung, Struktur und zu den Bestandteilen der Haushalte fest, dass „der Haushalt aus dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- und dem Vermögenshaushalt [besteht].“ Insofern besteht auch eine bundesrechtliche begründete Verpflichtung der Länder, einen solchen Systemwechsel vorzunehmen.

Dieser Systemwechsel erfordert substantielle Änderungen der dafür erforderlichen (verfassungs-)gesetzlichen Grundlagen, die in den Artikeln 1 und 3 des vorgeschlagenen legislatischen „Gesamtpakets“ geschaffen werden.

Das im Pkt. 1 (kurz) dargestellte Reformvorhaben wird auch zum Anlass genommen, die bereits abgeschlossene, bisher aber noch nicht kundgemachte Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (im Folgenden als „HOG-Vereinbarung“ bezeichnet), sowohl für das Land Salzburg als auch für die Gemeinden des Landes Salzburg umzusetzen.

Die in den Artikeln 5 und 6 enthaltenen Änderungen schaffen die gesetzlichen Grundlagen für eine Vereinfachung des Systems der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.

Abg. Mag. Scharfetter führt aus, dass es im Kern um die Änderung des Systems, um eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des Haushaltsgesetzes und um eine Vereinfachung des Systems der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben gehe. Vieles sei neu, so z. B. die Bewertung des Vermögens des Landes. Für die Veranstaltungstermine, an denen das neue System dargestellt wurde spricht der Abgeordnete seinen Dank aus. Zur Einjährigkeit des Budgets wird angemerkt, dass es den Vorschlag gebe, Verfassungsbestimmungen im Sinne einer besseren Praktikabilität zu ändern. Die Regierungsvorlage sei ein wichtiger Schritt in Punkto mehr Aussagekraft und Transparenz.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell bezweifelt, dass die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik der Weisheit letzter Schluss sei. Die Umstellung bedurfte eines enormen Aufwandes der Finanzabteilung. Wenn man die Vermögensdarstellung des Landes betrachte, müsse der Wert und die jährlichen Kosten einer Liegenschaft gegenüber gestellt werden. Seiner Ansicht nach würde die Gesetzesänderung eine gewisse Gefahr gleicher Fehlentwicklungen wie z. B. im vergangenen Finanzskandal eröffnen. Die Regierungsvorlage wird abgelehnt.

Klubvorsitzender Abg. Steidl begründet die Zustimmung zur Regierungsvorlage damit, dass jede Regierung, egal wie diese zusammengesetzt sei, für ihre Entscheidungen gute Grundbedingungen brauche. Entscheidungen müssen ohnedies im Landtag argumentiert werden. Auch würden bei der nächsten Wahl die Bürger entscheiden, wie die Regierung inhaltlich gearbeitet habe. Im Jahr 2013 sei ein einstimmiger Beschluss gefasst worden, dass von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt wird. Die Ressorts und Abteilungen seien gefordert gewesen, all die Grundlagen zu erarbeiten. Klubvorsitzender Abg. Steidl sagt, dass man gut gerüstet sei, um die Finanzen des Landes gut darstellen zu können.

Klubvorsitzender Abg. Steidl regt an, dass über alles, was über die Einjährigkeit hinausgehe, ein ergänzender Bericht als Beilage dem Rechnungsabschluss beigelegt und dieses Anliegen in das vorliegende Gesetz eingearbeitet werden soll.

Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf nimmt diese Anregung auf und schlägt vor, dass ein entsprechender Abänderungsantrag vorbereitet werde.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschi erinnert daran, dass man im Lichte des Finanzskandals im Jahr 2013 einhellig beschlossen habe, das System der Kameralistik auf eine doppische Darstellung umzustellen. Dies sei gerade für die Finanzabteilung und die Buchhaltung eine große Heraus-

forderung gewesen. Die doppische Darstellung biete mehr Transparenz und werde durch Erläuterungen noch weiter entwickelt. Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschi ersucht um Zustimmung zur Regierungsvorlage.

Klubobmann Abg. Schwaighofer schließt sich den Ausführungen von Klubvorsitzenden Abg. Steidl und Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschi an und betont, dass durch die Umstellung auf die Doppik die Geldflüsse transparenter würden. Dies sei ein richtiger Schritt.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl führt aus, dass der Landtag 2013 einstimmig beschlossen habe, im Jahr 2018 die Doppik einzuführen. Das habe man nun geschafft. Die Finanzabteilung, die Buchhaltung und auch die anderen Abteilungen, die betroffen seien, hätten enorm viel Arbeit geleistet. Für die Vorbereitung der heutigen Budget-Ausschusssitzung seien Schulungen abgehalten worden. Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl sagt, dass nicht alleine die Finanzcausa Grund für die Umstellung auf die Doppik sei, sondern, dass österreichweit in den öffentlichen Haushalten in den nächsten Jahren auf Doppik umgestellt werde. Es werde nicht nur die VRV 2015 umgesetzt, sondern es sei auch die gesamte Buchhaltung auf ein neues System umgestellt worden.

Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf erinnert an den einstimmigen Beschluss vom 24. April 2013, in dem man sich verständigt habe, 2018 auf Doppik umzustellen. Die Finanzabteilung und die Buchhaltung haben die Abgeordneten in Informationsveranstaltungen in einer hohen Qualität über die Umstellung detailliert informiert. Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf hält diesen Schritt für wichtig.

Abg. Mag. Scharfetter weist auf das Finanzgebarungsgesetz hin und dass in der Finanzgeschäfteverordnung in einem strengen Rahmen taxativ aufgezählt werde, welche sogenannten zulässigen Finanzgeschäfte es in Zukunft geben kann. In Zukunft habe man einerseits einen strengen Rahmen was die Zulässigkeit der Finanzgeschäfte betrifft, andererseits gebe es mehr Transparenz und Aussagekraft im Rechnungswesen.

Klubobmann Abg. Naderer bekundet die Zustimmung zur Regierungsvorlage, wenngleich er auch gewisse Bedenken habe. Seiner Ansicht nach müsste man Experte sein, um mit dem Drei-Komponenten-System arbeiten zu können. Viele Punkte wie z. B. Bewertungsansätze bzw. Bewertungsspielräume seien ihm trotz der Schulungen noch unklar.

Landesrechnungshofdirektor Mag. Hillinger merkt an, dass jedes Rechnungslegungssystem vollständig sein müsse und Prinzipien eingehalten werden müssen. Kontrolle sei wichtig.

Dr. Sieberer, Leiter des Legislativ und Verfassungsdienstes, legt zu den Artikeln 1, 3 und 6 Ergänzungsvorschläge vor.

1. Artikel 1

Nach der Artikelbezeichnung wird der Klammerausdruck "(Verfassungsbestimmung)" eingefügt.

2. Artikel 3

§ 11 Abs 2 lautet:

„(2) Anweisungen obliegen der im Landesvoranschlag beim betreffenden Haushaltsansatz ausgewiesenen Finanzstelle, ausgenommen

1. im Fall von Änderungen des Zuständigkeitsbereichs einer Dienststelle gemäß § 4 Abs 2 sowie
2. im Fall einer Übertragung der Bewirtschaftung von Haushaltsansätzen nach Maßgabe einer in den einzelnen Gesetzen oder der Geschäftsordnung des Amtes der Salzburger Landesregierung enthaltenen Ermächtigung.“.

3. Artikel 6

Im § 77b (6) lautet das Datum des in Krafttretens: 1. Jänner 2018

In der Spezialdebatte werden die modifizierten Artikel 1, 3 und 6 mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen der FPS angenommen. Die Artikel 2, 4 und 5 werden ebenfalls gegen die Stimmen der FPS angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen der FPS - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 35 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

1. Artikel 1

Nach der Artikelbezeichnung wird der Klammerausdruck "(Verfassungsbestimmung)" eingefügt.

2. Artikel 3

§ 11 Abs 2 lautet:

„(2) Anweisungen obliegen der im Landesvoranschlag beim betreffenden Haushaltsansatz ausgewiesenen Finanzstelle, ausgenommen

1. im Fall von Änderungen des Zuständigkeitsbereichs einer Dienststelle gemäß § 4 Abs 2 sowie
2. im Fall einer Übertragung der Bewirtschaftung von Haushaltsansätzen nach Maßgabe einer in den einzelnen Gesetzen oder der Geschäftsordnung des Amtes der Salzburger Landesregierung enthaltenen Ermächtigung.“.

3. Artikel 6

Im § 77b (6) lautet das Datum des in Krafttretens: 1. Jänner 2018

Salzburg, am 18. Oktober 2017

Der Verhandlungsleiter:
Mag. Mayer eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 8. November 2017:

In der Sitzung des Landtages wurde von allen Landtagsparteien folgender Zusatzantrag gemeinsam eingebracht:

Zusatzantrag zu Nr. 66, Artikel 3 der Beilagen

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Artikel 3 der Vorlage der Landesregierung Nr 35 der Beilagen 6. S. 15. GP in der Fassung des Ausschussberichts Nr 66 der Beilagen 6. S. 15. GP (Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 - ALHG 2018) wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 3 wird im Inhaltsverzeichnis die Wortfolge „§ 42 Differenzbegründungen und Beteiligungsbericht“ durch die Wortfolge „§ 42 Differenzbegründungen, Beteiligungsbericht und sonstige Berichtspflichten“ ersetzt.
2. Im § 42 wird
 - 2.1. die Überschrift „Differenzbegründungen, Beteiligungsbericht“ um die Wortfolge „und sonstige Berichtspflichten“ ergänzt;
 - 2.2. nach der Ziffer 1. eine neue Ziffer 2. eingefügt.

„2. eine gesonderte Dokumentation darüber vorzulegen, in welchem Ausmaß die Landesregierung im abgelaufenen Rechnungsjahr (= Berichtsjahr)

- a) von Ermächtigungen zur Vornahme von Mittelaufstockungen (§ 19 Abs. 1 und 2) und verzögerten Mittelauszahlungen (§ 20 Abs. 1 und 2) Gebrauch gemacht hat,
- b) zum Jahresende des Berichtsjahres zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven gebildet hat (§§ 21 Abs. 3 bis 5 und 45 Abs. 4 und 5) und
- c) nicht ausgenützte Darlehensaufnahmeermächtigungen aus dem dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahr in Anspruch genommen hat (§ 22 Abs. 2); sowie“;

2.3. die Ziffer 2. erhält die Bezeichnung „3.“

3. Im § 45 wird nach Abs. 8 angefügt:

„(9) Abweichend von § 42 Abs. 2 lit. c hat die Dokumentation der Landesregierung für das Berichtsjahr 2018 die Ausnützung von nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen zur Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten aus den Jahren 2016 und 2017 zu umfassen.“

Der Antrag des Ausschusses wird in der durch den Zusatzantrag ergänzten Form mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grüne und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Fürhapter und Konrad MBA gegen die Stimmen von FPS, eine Stimme der FWS und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Steiner-Wieser - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.